

Organisation und Durchführung von Dopingkontrolluntersuchungen in Österreich

Für die Organisation und Durchführung von Dopingkontrolluntersuchungen in Österreich gilt grundsätzlich der WADA-Code sowie der „International Standard for Testing“. Die nachfolgenden Punkte sind lediglich ein Auszug daraus bzw. spezielle Ergänzungen.

1. Auswahl der Veranstaltungen:

Die Festlegung jener Veranstaltungen, bei denen Dopingkontrollen durchgeführt werden sollen, erfolgt in geheimer Wahl mittels Losentscheid durch einen Vertreter der BSO und des Österreichischen Anti-Doping-Comités.

Um diese Veranstaltungen ordnungsgemäß kontrollieren zu können, ist jeder Fachverband verpflichtet, die Ausschreibungen der jeweiligen Veranstaltungen (inkl. Bewerbungen und Zeitplan) rechtzeitig (zumindest 14 Tage vorher) der BSO zu übermitteln, die ihrerseits dem ÖADC die erforderlichen Unterlagen zusendet. Erfolgt die Übergabe der Ausschreibungen nicht zeitgerecht, verliert der Verband den Anspruch auf die Meisterschaftsmedaillen bzw. die Subvention des Bundeskanzleramtes (BKA) Gruppe VI-Sport.

2. Information des Fachverbandes bzw. des Veranstalters:

Eine Information jener Fachverbände bzw. Veranstalter, die durch das Los bestimmt wurden, ist NICHT vorgesehen.

Jeder Veranstalter hat daher grundsätzlich für entsprechende Räumlichkeiten – unabhängig ob letztlich auch eine Kontrolle durchgeführt wird – zu sorgen.

Entsprechend den internationalen Gepflogenheiten müssen folgende Räumlichkeiten bzw. Einrichtungsgegenstände zur klaglosen Durchführung von Dopingkontrollen bereitgestellt werden:

- ein Raum mit Tisch und mindestens drei Sesseln zur Administration bzw. Handhabung der Kontrolle,
- ein Raum mit Toilette und Waschmöglichkeit; Wichtig: Die beiden Räume sollen in unmittelbarer Verbindung stehen!
- Wartemöglichkeit (Warteraum) mit Sitzgelegenheiten für Sportler und deren Begleitpersonen,
- Getränke (Mineralwasser, Fruchtsäfte, etc.); Wichtig: Nur original verschlossene Getränke sind zulässig!
- ausreichende Heizung in den Räumlichkeiten.

3. Nominierung eines Dopingkontrollteams (DKT):

Das ÖADC organisiert ein Dopingkontrollteam (DKT), welches an Ort und Stelle die Dopingkontrolle durchführt.

Ein DKT besteht aus mindestens zwei Personen (Leiter und ein bzw. mehrere Helfer).



Der Leiter des DKT erhält vom ÖADC ein Schreiben („Offizielle Mitteilung - Dopingkontrolle“), aus dem die Veranstaltung, die Auswahl der Sportler und der Name des DKT-Leiters hervorgehen. Dieses Schreiben ist dem Veranstalter vorzulegen.

Der DKT-Leiter hat sich mittels einer vom ÖADC ausgestellten ID-Karte auszuweisen.

Bei der Auswahl des DKT ist das Geschlecht der zu kontrollierenden Sportler zu beachten. Zumindest eine Person des DKT muß vom gleichen Geschlecht wie der Sportler sein.

4. Eintreffen des Dopingkontrollteams am Veranstaltungsort:

Das DKT reist ohne vorherige Ankündigung zum Wettkampfort an und nimmt hier Kontakt mit dem verantwortlichen Organisator bzw. Funktionär auf. Letzterer leitet das DKT unverzüglich in die für Dopingkontrollen vorgesehenen Räumlichkeiten und veranlasst bei Bedarf eventuell notwendige Änderungen, um eine klaglose und regelkonforme Durchführung der Dopingkontrolluntersuchungen sicherzustellen.

Dem DKT ist grundsätzlich freier Eintritt zur Veranstaltung bzw. ungehinderter Zutritt zu den Wettkampf- und Trainingsstätten, sowie Umkleieräumlichkeiten zu gewähren.

5. Auswahl der zu kontrollierenden Sportler/innen:

Die Auswahl der zu kontrollierenden Sportler/innen erfolgt bei nationalen Veranstaltungen nach folgenden Richtlinien:

bei Einzelbewerben:

- a) Vorrunden, Zwischenrunden, etc.: geloste Sportler aus dem jeweiligen Teilnehmerfeld;
- b) Finale: Platz 1, sowie weitere aus dem Teilnehmerfeld geloste Sportler/innen.

bei Mannschaftsbewerben:

- a) Vorrunden, Zwischenrunden und Finale: je zwei (oder mehrere) geloste Spieler pro Mannschaft.

Die Auslosung der betroffenen Sportler/innen erfolgt durch den Leiter des DKT.

Darüber hinaus kann der Leiter des DKT jederzeit auf Verdacht weitere Sportler zur Dopingkontrolle auffordern. Die Begründung dafür ist im Protokoll zu vermerken.

Bei internationalen Veranstaltungen erfolgt die Auswahl (Auslosung) der zu kontrollierenden Sportler entsprechend dem vom jeweiligen internationalen Verband vorgegebenen Reglement.

6. Verständigung der Sportler:

Unmittelbar nach dem Wettkampf oder nach Vorliegen des Endergebnisses werden die zur Dopingkontrolle ausgewählten (ausgelosten) Sportler nachweislich (schriftlich und/oder mündlich) aufgefordert, sich unverzüglich zur Dopingkontrolle einzufinden.

Nach der erfolgten Verständigung muss der Sportler, bis zum Eintreffen in der Dopingkontrollstation, von einem Chaperone begleitet werden..

Der Sportler ist berechtigt, mit einer Person seines Vertrauens (Offizieller, Trainer, Arzt, Masseur, etc.) zur Dopingkontrolle zu erscheinen.



Darüber hinaus werden dem Sportler die möglichen Konsequenzen aufgezeigt, die in Kraft treten, sollte der Sportler nicht zur Kontrolle erscheinen.

Grundsätzlich soll die Dopingkontrolle innerhalb kürzest möglicher Zeit durchgeführt werden.

7. Dopingkontrolle (Prozedur):

Außer dem Sportler und seiner Begleitperson sollten nur folgende Personen im Kontrollraum anwesend sein:

- der Anti-Dopingbeauftragte des Verbandes bzw. Veranstalters
- das Dopingkontrollteam
- der Anti-Dopingbeauftragte des Internationalen Verbandes (bei internationalen Veranstaltungen).

Nach Eintreffen des Sportlers im Dopingkontrollraum muß zweifelsfrei die Identität des Sportlers festgestellt werden (Lizenz, Lichtbildausweis, Pass, ...).

Die Zeit des Eintreffens im Dopingkontrollraum und die Personalangaben sind vom DKT in den Dokumenten einzutragen.

Der Sportler wählt selbst ein Urinsammelgefäß (Becher) aus.

In diesen Becher sollen mindestens 75 ml Urin unter Aufsicht durch ein gleichgeschlechtliches Mitglied des DKT gelassen werden.

In weiterer Folge wählt der Sportler zwei mit einem speziellen Code versehene Gefäße aus, in denen sich je ein mit der gleichen Codenummer, sowie mit den Buchstaben A bzw. B versehenes (graviertes) Fläschchen befindet.

Der Sportler füllt, bis auf eine geringe Restmenge, selbst den gesammelten Urin in die beiden Fläschchen (A-Fläschchen 2/3, B-Fläschchen 1/3).

Anschließend werden die Fläschchen verschlossen. Eine Prüfung auf Dichtheit ist angebracht.

Danach werden die Fläschchen ordnungsgemäß in den Gefäßen verwahrt. Letztere werden mit Spezialverschlüssen versehen.

Zeitpunkt der Urinabgabe und Codenummern werden in den Protokollen vermerkt. Ebenso werden eventuell eingenommene Medikamente (lt. Angabe des Sportlers) im Protokoll festgehalten.

Nach endgültiger Kontrolle der Daten und der Probengefäße durch den Sportler unterzeichnet dieser das Protokoll und bestätigt damit die ordnungsgemäße Durchführung der Dopingkontrolle. Das Protokoll wird weiters vom Leiter des DKT, dem Protokollführer und der Begleitperson des Sportlers (falls anwesend) sowie dem Verbandsverantwortlichen (falls anwesend) unterzeichnet.

Der Sportler erhält eine Durchschrift des Protokolls.

Die Protokolle, sowie die Gefäße werden nach Abschluss der gesamten Dopingkontrolle vom DKT verpackt, plombiert und unverzüglich an das ÖADC weitergeleitet.

Das ÖADC organisiert den weiteren Transport der Urinproben zum jeweiligen Labor.



Falls der Sportler beim ersten bzw. bei weiteren Versuchen keine ausreichende Menge Urin abgeben kann, wird die vorhandene Menge in einem vom Sportler selbst ausgewählten Fläschchen verwahrt.

Nach erfolgter weiterer Urinabgabe wird das Fläschchen vom Sportler geöffnet und der „alte“ Urin mit dem „neuen“ Urin vermischt. Die nun vorhandene Urinmenge wird wie oben beschrieben wieder auf zwei Fläschchen aufgeteilt. Die weitere Vorgangsweise bleibt gleich.

8. Verweigerung der Dopingkontrolle:

Wenn ein Sportler sich weigert eine Urinprobe abzugeben, sind ihm die möglichen Konsequenzen aufzuzeigen. Die Weigerung, sich einer Dopingkontrolle zu unterziehen, kommt einem positiven Testergebnis gleich. Weigert sich der Sportler weiterhin, so ist diese Tatsache in den Protokollen zu vermerken. Dieser Vermerk ist durch den zuständigen Anti-Dopingbeauftragten des Verbandes (falls vorhanden) und den Leiter des DKT zu unterzeichnen.

Das Protokoll ist unverzüglich an das ÖADC weiterzuleiten.

9. Analyse der Proben:

Die Analyse der Urinproben ist ausschließlich in vom WADA akkreditierten Labors zulässig. Die Analysen haben so rasch wie möglich nach Ankunft der Proben im Labor zu erfolgen. Die Analysen sind entsprechend den anerkannten Methoden vorzunehmen.

Außer dem Leiter des Labors und den Laborangestellten haben während der Analyse ausschließlich Personen mit Sondererlaubnis des ÖADC Zutritt zum Labor.

Das Analyseergebnis ist vom Labor schriftlich auszufertigen.

10. Bekanntgabe des Analyseergebnisses:

Das ÖADC wird vom Labor schriftlich vom Analyseergebnis informiert. Das ÖADC übernimmt die Weiterleitung der Ergebnisse:

Bei einem positiven Ergebnis übernimmt das ÖADC die Information über das Ergebnis an den Fachverband zur VERTRAULICHEN Weiterleitung an den Sportler mit dem Ersuchen um schriftliche Stellungnahme (Analyse oder Verzicht auf die Analyse der B-Probe).

Falls vom Sportler eine Analyse der B-Probe gewünscht wird, organisiert das ÖADC die Analyse dieser Probe. Diese Analyse soll in Anwesenheit eines Vertreters des ÖADC erfolgen. Der betroffene Sportler hat das Recht, selbst bei der Analyse anwesend zu sein, oder eine Person seines Vertrauens zu entsenden. Die dadurch entstehenden Kosten sind (im Fall eines positiven Ergebnisses) vom Sportler bzw. vom jeweiligen Verband zu tragen.

Das ÖADC informiert nach Vorliegen der Zweitanalyse (B-Probe) den Fachverband, im Fall einer Bestätigung des positiven Befundes auch die BSO, das BKA und das jeweilige Bundesland. Ebenso werden die WADA und der Internationale Fachverband informiert. Der Fachverband übernimmt in weiterer Folge die Information des Sportlers.

Dem Sportler ist die Möglichkeit eines Hearings einzuräumen.



Das Ergebnis der B-Analyse ist als endgültig anzusehen. Weitere Analysen sind nicht zulässig.

11. Sanktionen:

Bei Vorliegen eines positiven Analyseergebnisses ist der Fachverband verpflichtet, die dem Reglement entsprechenden Sanktionen einzuleiten und zu überwachen.

12. Sonderbestimmungen für Trainings-/OOC-Kontrollen:

- a) OOC-Kontrollen richten sich grundsätzlich nach der aktuellen Verbotsliste.
Befindet sich aber ein verbotener Wirkstoff sowohl auf der Liste der Beobachtenden Begleitgruppe des Europarates als auch auf der Liste des Suchtgiftgesetzes oder der Suchtgiftverordnung, so sind bei Vorliegen eines positiven Analyseergebnisses die entsprechenden Sanktionen zu verhängen.
- b) Grundsätzlich können alle Sportler zu einer OOC-Kontrolle aufgefordert werden. Die Fachverbände müssen jedenfalls Abwesenheiten von Kaderathleten von deren gewöhnlichen Aufenthaltsorten (Wohnadresse, Trainingsadresse, Berufsadresse), die länger als 3 Tage dauern, dem ÖADC schriftlich mitteilen; diese Pflicht kann vom Fachverband auf den Athleten übertragen werden. Die Kosten die aus einer Nichtmitteilung entstehen trägt der Fachverband.
- c) Eine Verweigerung der Dopingkontrolluntersuchung zieht Sanktionen entsprechend dem Reglement nach sich.
- d) Die Auswahl der Sportler für die OOC-Kontrollen erfolgt per computergeschütztem Zufallsgenerator.
- e) Die Kontrolldurchführung beim ausgelosten Sportlers kann erfolgen:
 - an der Trainingsstätte, und/oder Wohn- oder Berufsadresse, und/oder
 - das ÖADC nimmt persönlich Kontakt zum ausgelosten Sportler auf und verpflichtet ihn, sich bis zu einem bestimmten Zeitpunkt einer Dopingkontrolle zu unterziehen (längstens innerhalb 24 Stunden), und/oder
 - das ÖADC informiert den betroffenen Verband über die durchzuführende OOC-Kontrolle (Name des Sportlers). Der Verband ist verpflichtet, unmittelbar nach Verständigung Kontakt mit dem betroffenen Sportler aufzunehmen und die Kontrolle innerhalb von 24 Stunden sicher zu stellen.
- f) Die Durchführung der Kontrollen, die Analyse der Urinproben sowie die Bekanntgabe der Ergebnisse und die Festlegung der Sanktionen erfolgt analog den gültigen Anti-Doping-Durchführungsbestimmungen.